



Merkblatt zur Veranlagung der Erbschafts- und Schenkungssteuer

Der Kanton Zürich erhebt eine Erbschafts- und Schenkungssteuer. Grundlage dafür bildet das Gesetz über die Erbschafts- und Schenkungssteuer vom 28. September 1986 (Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz, ESchG) in der Fassung gemäss Änderungsgesetz vom 1. Januar 2011.

Die Steuerpflicht besteht, wenn

- a) der Erblasser seinen letzten Wohnsitz im Kanton hatte oder der Erbgang im Kanton eröffnet worden ist;
- b) der Schenker im Zeitpunkt der Zuwendung seinen Wohnsitz im Kanton hat;
- c) im Kanton gelegene Grundstücke oder Rechte an solchen übergehen (§ 2 Abs. 1 ESchG).
Im internationalen Verhältnis kann die Steuerpflicht zudem für bewegliches Betriebsstättevermögen im Kanton bestehen.

Für die Erhebung der Erbschaftssteuer wird das Verfahren von Amtes wegen eingeleitet. Die Erbteilung selbst ist jedoch Sache der Erben bzw. des Willensvollstreckers. Die Mitwirkung von Amtsstellen ist dem zürcherischen Recht grundsätzlich unbekannt.

Demgegenüber sind Personen, die eine steuerbare Schenkung erhalten haben, verpflichtet, innert drei Monaten nach Vollzug der Schenkung unaufgefordert eine Steuererklärung für die Schenkungssteuer einzureichen (§ 34 ESchG). Dieses Formular kann beim Kanton Zürich, Finanzdirektion, Steueramt, Nachlass, Bändliweg 21, 8090 Zürich oder unter www.zh.ch/steuern (Privatpersonen / Erbschafts- und Schenkungssteuer) bezogen werden. Hat der Beschenkte die Steuererklärung nicht oder verspätet eingereicht, kann ein Ausgleichszins erhoben werden (§ 34 Abs. 3 ESchG). Die Steuererklärung ist auch einzureichen, wenn die Zuwendung den steuerfreien Betrag nicht übersteigt. Demgegenüber ist für Zuwendungen an den Ehegatten, an Kinder und Enkelkinder sowie an die eingetragene Partnerin oder den eingetragenen Partner keine Steuererklärung einzureichen.

Für die Veranlagung der Erbschafts- und Schenkungssteuer werden die zugewendeten Vermögenswerte zum Verkehrswert bewertet (§ 13 Abs. 1 ESchG). Der Verkehrswert entspricht dem am Bewertungsstichtag im gewöhnlichen Geschäftsverkehr erzielbaren Preis. Diese Bewertung kann zum Teil erheblich von den bei den direkten Steuern anwendbaren Werten abweichen. Land- und forstwirtschaftliche Grundstücke werden unter dem Vorbehalt der Nachveranlagung bei einer Veräußerung oder Zweckentfremdung innert 20 Jahren (§§ 15 ff. ESchG) zum Ertragswert bewertet. Das Gesetz sieht im Weiteren unter bestimmten Voraussetzungen eine Steuerermässigung bei Unternehmensnachfolge vor (§§ 25a und 25b ESchG).

In der Regel erfolgt das Veranlagungsverfahren, die Eröffnung der Entscheide und die Rechnungsstellung mit einem einzigen Einzahlungsschein an den Erbenvertreter bzw. die steuerpflichtige Person.

Unvollständige oder unrichtige Angaben

Die Steuerpflichtigen haben bei der Veranlagung mitzuwirken (§ 33 ESchG). Die Veranlagung wird nach pflichtgemäßem Ermessen vorgenommen, soweit der Steuerpflichtige trotz Mahnung seine Verfahrenspflichten nicht erfüllt hat oder die für die Steuer massgebenden Sachverhalte mangels zuverlässiger Unterlagen nicht einwandfrei ermittelt werden können (§ 39 ESchG). Ein nach pflichtgemäßem Ermessen eingeschätzter Steuerpflichtiger hat im Einspracheverfahren die Unrichtigkeit der Einschätzung nachzuweisen (§ 41 Abs. 3 ESchG). Unvollständige oder unrichtige Angaben durch den Steuerpflichtigen, seinen Vertreter oder den Willensvollstrecker können neben der Nachsteuer eine Strafsteuer und eine Busse zur Folge haben (§§ 65 ff. ESchG).

Steuerberechnung

Die Steuerberechnung richtet sich nach dem Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz in der geänderten Fassung vom 1. Januar 2011.

Auszug aus dem Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz in der geänderten Fassung vom 1. Januar 2011:

I. Subjektive § 10. Von der Steuerpflicht sind befreit

Steuerbefreiungen

1. Körperschaften und Anstalten mit besonderen Zwecken
 - a) der Bund und seine Anstalten nach Massgabe des Bundesrechts;
 - b) der Kanton sowie seine Gebietskörperschaften und Anstalten;
 - c) die von der Verfassung anerkannten kirchlichen Körperschaften sowie die von der Verfassung anerkannten jüdischen Gemeinden
 - d) die Gemeinden sowie ihre Zweckverbände und Anstalten;
 - e) Einrichtungen der beruflichen Vorsorge von Unternehmen mit Sitz oder Betriebsstätte in der Schweiz und von ihnen nahestehenden Unternehmen, die gestützt auf § 61 lit. d des Steuergesetzes von der Steuerpflichtig befreit sind;
 - f) andere juristische Personen mit Sitz im Kanton, die gestützt auf § 61 lit. f-i StG von der Steuerpflicht im Kanton befreit sind.
- Ausserkantonale juristische Personen gemäss Abs. 1 lit. b-f sind steuerfrei, wenn Gegenrecht gehalten wird.

2. Ehegatten und Nachkommen § 11. Ehegatte, eingetragene Partnerin oder eingetragener Partner und Nachkommen

Der Ehegatte, der eingetragene Partner und die Nachkommen des Erblassers oder Schenkers sind von der Steuerpflicht befreit.

II. Objektive § 12. Steuerfrei sind

Steuerbefreiungen

- lit. a) und b) aufgehoben;
- c) übliche Gelegenheitsgeschenke, die den Wert von je CHF 5'000 nicht übersteigen;
- d) die Beherbergung von Verwandten im Haushalt des Schenkers.

III. Schulden und Kosten § 19. Vor Festlegung der Anteile der Erben und Vermächtnisnehmer werden von der Erbschaft abgezogen

- a) die darauf lastenden Schulden des Erblassers;
- b) die Erbgangsschulden;
- c) die Grabunterhaltskosten und die Kosten der Testamentsvollstreckung.

Die durch den Tod entstandenen Zahlungsverpflichtungen (Todesanzeigen, Beerdigung, Grabstein, Grabunterhalt) werden insgesamt pauschal mit höchstens CHF 12'000 eingesetzt. Höhere effektive Kosten sind durch die Erben nachzuweisen.

Weiter werden vom Anteil der Erben oder Vermächtnisnehmer die Gerichts- und Anwaltskosten für die Ungültigkeits-, Herabsetzungs- und Erbschaftsklagen abgezogen.

IV. Steuerfreie Beträge § 21. Von den steuerbaren Vermögensübergängen werden bei der Steuerberechnung abgezogen

- a) CHF 200'000 für den Elternteil des Erblassers oder Schenkers;
- b) CHF 15'000 für den Bruder, die Schwester oder den Grosselternteil des Erblassers oder Schenkers;
- c) CHF 15'000 für den Verlobten des Erblassers oder Schenkers;
- d) CHF 15'000 für das Stiefkind, das Kind des eingetragenen Partners, das Patenkind oder das Pflegekind des Erblassers oder Schenkers sowie für Hausangestellte mit mehr als zehn Dienstjahren, sofern kein Abzug im Sinne von lit. a-c erfolgt;
- e) CHF 50'000 für die Lebenspartnerin oder den Lebenspartner, die oder der während mindestens fünf Jahren mit dem Erblasser oder Schenker im gleichen Haushalt zusammengelebt hat, sofern kein weiterer Abzug im Sinne von lit. a-d geltend gemacht wird.

Ausserdem werden abgezogen

- lit. a) aufgehoben;
- b) CHF 30'000 für alle übrigen erwerbsunfähigen oder beschränkt erwerbsfähigen unterstützungsbedürftigen Personen.

Mehrere Vermögensübergänge an den gleichen Empfänger durch den nämlichen Erblasser oder Schenker werden zusammengerechnet, und es wird der Steuerfreibetrag insgesamt nur einmal gewährt unter Anrechnung auf die erste oder die ersten Zuwendungen.

Ist ein Empfänger nur für einen Teil des Vermögensübergangs im Kanton steuerpflichtig, ist für die Festsetzung des steuerfreien Betrags die gesamte Zuwendung massgebend.

§ 22. Die einfache Steuer beträgt

für die ersten steuerpflichtigen	CHF 30'000	2 %
für die folgenden steuerpflichtigen	CHF 60'000	3 %
für die folgenden steuerpflichtigen	CHF 90'000	4 %
für die folgenden steuerpflichtigen	CHF 180'000	5 %
für die folgenden steuerpflichtigen	CHF 480'000	6 %
für die folgenden steuerpflichtigen	CHF 660'000	7 %

V. Steuersätze

1. Grundtarif

Für steuerpflichtige Beträge über CHF 1'500'000 beträgt die einfache Steuer sechs Prozent des Gesamtbetrages.

Für Vermögensübergänge an ausserkantonale juristische Personen im Sinne von § 10 Abs. 1 lit. b-f, für die nicht Gegenrecht gehalten wird, wird eine Steuer von 12 % berechnet.

§ 23. Von der nach § 22 Abs. 1 berechneten Steuer schulden

2. Zuschläge

- a) Eltern den 1-fachen Betrag;
- b) Grosseltern und Stiefkinder sowie Kinder der eingetragenen Partnerin oder des eingetragenen Partners den 2-fachen Betrag;
- c) Geschwister den 3-fachen Betrag;
- d) Stiefeltern den 4-fachen Betrag;
- e) Onkel, Tanten und Nachkommen von Geschwistern den 5-fachen Betrag;
- f) übrige erbberechtigte Personen und Nichtverwandte den 6-fachen Betrag.

Nacherben entrichten die Steuer nach dem Verwandtschaftsverhältnis zum ersten Erblasser. Die Betragsfaktoren für Stiefverwandte nach Abs. 1 lit. b und d gelten sinngemäss für Partnerschaftsverwandte.

§ 24. Berechnungsregeln

3. Berechnungsregeln

Bei mehreren Vermögensübergängen an den gleichen Empfänger durch den nämlichen Erblasser oder Schenker richtet sich der Steuersatz nach dem Gesamtbetrag.

Ist ein Empfänger nur für einen Teil des Vermögensübergangs im Kanton steuerpflichtig, bestimmt sich die Steuer nach dem Steuersatz für die gesamte Zuwendung.

Wird vom Erblasser die Bezahlung der Steuer dem Nachlass überbunden oder wird sie vom Schenker selbst übernommen, erhöhen sich die für die Berechnung massgebenden Anfälle und Zuwendungen um die entsprechenden Steuerbeträge.

Bezahlung der Steuer

Die Erbschafts- und Schenkungssteuern werden mit der Zustellung der Verfügung fällig. Die Zahlungsfrist beträgt einen Monat (§ 59 ESchG). Für Steuern, die bis zum Ablauf der Zahlungsfrist nicht entrichtet werden, sind ohne Mahnung Verzugszinsen geschuldet. Die Zahlungsfrist wird durch Einreichung von Rechtsmitteln und von Stundungs- oder Erlassgesuchen nicht unterbrochen (§ 60 Abs. 2 ESchG).

Für die Steuer haftet jeder Vermögensempfänger (Erbe, Vermächtnisnehmer, Versicherungsbegünstigter) im Umfange seiner Bereicherung sowie der Schenker mit dem Beschenkten solidarisch. Beim Nutzniessungsverhältnis ist die Steuer des Eigentümers für das belastete Vermögen sowie die Steuer des Nutzniessers auf dem Kapitalwert der Nutzniessung aus dem Nutzniessungsvermögen zu entrichten (§ 56 Abs. 2 und 3 ESchG).

Es empfiehlt sich daher, im Hinblick auf die kurze Zahlungsfrist die nötigen Mittel nur kurzfristig anzulegen und die **Erbteilung erst nach Bezahlung der Steuer durchzuführen oder ausreichende Rückstellungen vorzunehmen**, um nachträgliche Beanspruchungen einzelner Vermögensempfänger aus der Solidarhaft verbunden mit Regressforderungen unter den Steuerpflichtigen zu vermeiden.

